

Das BMF hat am 13.3.2020 zusammen mit dem BMWi das Maßnahmenpaket „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich belastet sind, vorgestellt. Insbesondere zur Stärkung der Liquidität der Unternehmen sollen – wie bereits in BB Heft 13 berichtet – neben wirtschafts- und geldpolitischen Sofortprogrammen auch steuerliche Sofortmaßnahmen umgesetzt werden: (1) Stundungen erleichtert werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde, (2) Steuervorauszahlungen angepasst werden, wenn klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden und (3) auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Durch das Schreiben des BMF vom 19.3.2020 zu steuerlichen sowie die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) wurden die angekündigten steuerlichen Maßnahmen bereits konkretisiert und entsprechende Rechtsgrundlagen hierfür geschaffen. So soll z.B. der Erlass von Säumniszuschlägen durch Allgemeinverfügung geregelt werden können. Das BMF-Schreiben und die Ländererlasse werden in BB Heft 15–16 von *Stadler/Sotta* kommentiert. Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzespaket bereits zugestimmt, mit dem Kleinunternehmer im Umfang von 50 Milliarden Euro direkte Zuschüsse erhalten sollen. Profitieren sollen Soloselbständige und kleine Firmen. Gerade dieser Zielgruppe brechen durch die Unterbindung der sozialen Kontakte die Einnahmen und damit die Liquidität weg. Die Zustimmung des Bundesrates ist Formsache. Es bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen ihre beabsichtigte Wirkung entfalten.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Eine tatsächlich nicht erbrachte Überführungsleistung führt nicht zu einem nach § 8 Abs. 3 S. 1 EStG zu bewertenden Vorteil**

1. Der Endpreis i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG stellt auf den Endpreis für die konkret zu bewertende Leistung ab. Werden mehrere Leistungen zugewandt, ist für jede Leistung gesondert eine Verbilligung und ein damit einhergehender Vorteil zu ermitteln.

2. Wird dem Arbeitnehmer – anders als einem fremden Endkunden – tatsächlich keine Überführungsleistung (hier eines Fahrzeugs) erbracht, scheidet insoweit die Annahme eines nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG zu bewertenden geldwerten Vorteils aus.

**BFH**, Urteil vom 16.1.2020 – VI R 31/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-789-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Krankheitskosten bei einem Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**

Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassenen Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abgezogen werden. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst. Diese erstreckt sich nur auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen.

**BFH**, Urteil vom 19.12.2019 – VI R 8/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-789-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zur Berücksichtigung von Verlusten aus sog. Vollrisikozertifikaten**

Nach dem 30.06.2009 realisierte Verluste aus der Veräußerung von sog. Vollrisikozertifikaten, die nach dem 14.03.2007 angeschafft wurden, unterfallen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4, Abs. 6 EStG i. d. F. des Streitjahres.

**BFH**, Urteil vom 29.10.2019 – VIII R 16/16  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-789-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: „Zwischenvermietung“ für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 2. Alternative EStG ungeschädlich**

Wird eine Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet, ist dies für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG ungeschädlich, wenn der Steuerpflichtige das Immobilienobjekt – zusammenhängend – im Veräußerungsjahr zumindest an einem Tag, im Vorjahr durchgehend sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung zumindest einen Tag lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

**BFH**, Urteil vom 3.9.2019 – IX R 10/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-789-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 7.11.2019 als NV-Entscheidung abrufbar.

### **BFH: EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Richtlinie 77/

388/EWG dahingehend auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat gestatten, anstelle der Mehrwertsteuergruppe (des Organkreises) ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe (den Organträger) zum Steuerpflichtigen zu bestimmen?

2. Falls die Frage 1 verneint wird: Sind Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Richtlinie 77/388/EWG insoweit berufbar?

3. Ist bei der nach Rz 46 des EuGH-Urteils *Larentia + Minerva* (EU:C:2015:496, Rz 44 f.) vorzunehmenden Prüfung, ob das in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG enthaltene Erfordernis der finanziellen Eingliederung eine zulässige Maßnahme darstellt, die für die Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet ist, ein strenger oder ein großzügiger Maßstab anzulegen?

4. Sind Art. 4 Abs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG dahingehend auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat gestatten, im Wege der Typisierung eine Person als nicht selbständig i. S. des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG anzusehen, wenn sie in der Weise finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines anderen Unternehmers (Organträgers) eingegliedert ist, dass der Organträger seinen Willen bei der Person durchsetzen und dadurch eine abweichende Willensbildung bei der Person verhindern kann?

**BFH**, Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 11.12.2019 – XI R 16/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-789-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)